

Bundessozialgericht

- 4 RJ 149/74 -

Zugestellt am
15. November 1974

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

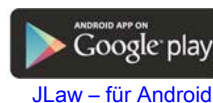
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
5. November 1974 ohne mündliche Verhandlung
durch seine Richter P e n q u i t t -Vorsitzender-,
G e y s e r und M ü l l e r und die ehrenamtli-
chen Richter S c h m i d t und
Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1974 wird auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin greift die nach Lage der Akten ergangene Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) vom 6. Februar 1974 mit der Rüge von Verfahrensmängeln an.

Sie hat beantragt,

die Urteile des LSG und des Sozialgerichts aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

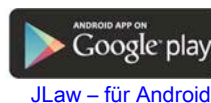
Die Klägerin hat ausgeführt, das LSG hätte nicht nach Lage der Akten entscheiden dürfen, weil sie nicht ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei. Das LSG habe ihren früheren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. P. geladen, obwohl dieser vorher dem LSG schriftlich angezeigt habe, daß er sie nicht mehr vertrete. - Im übrigen sei die Entscheidung nicht gerechtfertigt, weil das LSG bei ihr zu Unrecht Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit verneint habe.

Die nicht zugelassene Revision ist zulässig, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG, der auch vorliegt, formgerecht gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Revision ist auch begründet; das Urteil beruht auf dem gerügten Verfahrensmangel; das LSG hätte bei gesetzmäßigem Verfahren möglicherweise anders entschieden.

Nach §§ 110, 153 SGG teilt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung den Beteiligten mit. Ist für einen Beteiligten ein Bevollmächtigter bestellt, so hat das Gericht seine Mitteilungen an diesen zu richten (§ 73 Abs. 3 SGG). Die Klägerin war indes zur Zeit der Ladungen zur mündlichen Verhandlung nicht mehr durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten und hätte deshalb persönlich verstan-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

digt werden müssen.

Der bisherige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. P., hatte mit Schriftsatz vom 7. Januar 1974, beim LSG am 8. Januar 1974 eingegangen, angezeigt, daß er die Klägerin in deren Einvernehmen nicht mehr vertrete. Mit Verfügung vom 16. Januar 1974 bestimmte das LSG den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 6. Februar 1974. Es wurde verfügt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin zu laden sei. Eine Ladung der Klägerin persönlich wurde nicht verfügt. Die Mitteilung von dem Termin wurde dem Rechtsanwalt am 18. Januar 1974 zugestellt. Darauf wies dieser mit Schreiben vom 21. Januar 1974, beim LSG am 22. Januar 1974 eingegangen, auf seinen Schriftsatz vom 7. Januar 1974 hin. Das LSG veranlaßte jedoch nichts weiteres. In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1974 ist vermerkt, daß für die Klägerin niemand erschienen war und daß der Vorsitzende festgestellt hat, der Bevollmächtigte der Klägerin sei durch Postzustellungsurkunde am 18. Januar 1974 geladen worden. Nachdem der Vertreter der Beklagten Entscheidung nach Lage der Akten beantragt hatte, erließ das Gericht das angefochtene Urteil.

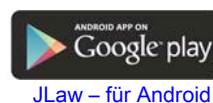
Dazu war das LSG nach §§ 126, 153 SGG nicht berechtigt, weil die Klägerin nicht auf diese Möglichkeit einer Entscheidung hingewiesen worden war. Die Klägerin war überhaupt nicht geladen worden. - Das LSG hat durch den Erlass seiner Entscheidung auch § 62 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift ist vor jeder Entscheidung den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Da der Termin zur mündlichen Verhandlung der Klägerin nicht mitgeteilt worden war, konnte sie nicht erscheinen und hatte keine Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil das Revisionsgericht tatsächliche Feststellungen zur Sache - nach Gewährung rechtlichen Gehörs - nicht treffen kann (§§ 163, 170 Abs. 2 SGG). Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zurückzuverweisen.

Bei der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist es der Klägerin auch möglich, ihre Einwendungen gegen Feststellungen des LSG auf medizinischem Gebiet vorzubringen, wie sie es in der Revisionsbegründung angedeutet hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)